

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 634 51 64
www.hrabe.ch
hrabe@jgk.be.ch

Stampa-Erklärung

Die Gründenden bzw. Anmeldenden bei Kapitalerhöhungen und Nachliberierungen haben dem Handelsregisteramt zu erklären, dass bei der Gründung, der Kapitalerhöhung oder der nachträglichen Liberierung keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen im Sinne von Art. 628 Abs. 2 OR [in Kraft seit 1.1.2008], Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten (vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. h, Art. 46 Abs. 2 lit. g, Art. 50 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1 lit. f, Art. 66 Abs. 1 lit. g, Art. 71 Abs. 1 lit. i, Art. 74 Abs. 2 lit. f, Art. 84 Abs. 1 lit. g, Art. 101 Abs. 2 HRegV [in Kraft seit 1.1.2008]).



Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (Art. 253 StGB: Erschleichung einer falschen Beurkundung, 153 StGB: unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden; BGE 81 IV 243 ff.).

Im Hinblick auf die genannten Bestimmungen erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder Kommanditaktiengesellschaft

Firma und Sitz

Folgendes zur Gründung, Kapitalerhöhung, nachträglichen Liberierung, Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine), Nennwerterhöhung von Anteilscheinen, Erhöhung der Mindestanzahl der von den Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern zu übernehmenden Anteilscheine:

1. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von diesen nahestehenden Personen irgendwelche Vermögenswerte (z. B. Grundstücke, Mobilien, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Vermögen mit Aktiven und Passiven gemäss Inventar) übernommen oder sich zu übernehmen verpflichtet, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind.

2. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder diesen nahe stehenden Personen bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen, mit Ausnahme solcher Werte, die in den Statuten aufgeführt sind. Eine beabsichtigte Sachübernahme liegt vor, wenn wegen der Umstände die sichere oder fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der Absicht besteht.

3. Verrechnung

Es bestehen keine anderen Verrechnungstatbestände als die aus den Handelsregisterbelegen ersichtlichen.

4. Gründervorteile und Sonderrechte

Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert (z. B. Beteiligungen am Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss über die Anteile hinaus, die den Aktionärinnen und Aktionären als solchen zukommen, oder Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft), die nicht in den Statuten aufgeführt sind.

Unterschriften aller Gründerinnen und Gründer (bei den Gründerinnen und Gründern ist Stellvertretung zulässig) bzw. derjenigen Personen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen (im Falle einer Kapitalerhöhung oder Nachliberierung):

.....

Datum:

Hinweis

Zur Verrechnungsliberierung finden Sie auf der Homepage des Handelsregisteramtes ein Merkblatt.